

Statuten

der

Pfadiabteilung Baregg Baden

vom 29. April 2025

I. Allgemeines

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Pfadiabteilung Baregg Baden“, nachstehend Abteilung genannt, besteht in Baden eine anerkannte Pfadiabteilung im Sinne der Statuten der Pfadi Aargau (Art. 4) und der Statuten der Pfadibewegung Schweiz (PBS) (Art. 10).

Art. 2 Form

- (1) Die Abteilung organisiert sich als Verein mit Statuten im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
- (2) Die vom Kantonalvorstand der Pfadi Aargau genehmigten Abteilungsstatuten dürfen den Statuten und dem Abteilungsreglement der PBS sowie den Statuten der Pfadi Aargau nicht widersprechen.

Art. 3 Zweck

- (1) Der Zweck der Abteilung richtet sich nach dem Zweck und den Zielen der PBS (Art. 1 und 2 PBS Statuten).
- (2) Die Abteilung erklärt die Statuten, Reglemente, Weisungen und Stufenprofile der PBS inkl. ihrer zuständigen Organe und Kommissionen und der Pfadi Aargau für sich als verbindlich und anerkennt die darin festgelegten Grundsätze und Richtlinien. Die Mitglieder der Abteilung anerkennen und befolgen die Statuten und Regeln der PBS.

Art. 3^{bis} Ethik-Statut

- (1) Als Mitglieder der PBS unterstehen die Abteilung und ihre Mitglieder der Ethik-Charta und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.
- (2) Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Aktivmitglieder

Aktivmitglieder der Abteilung sind

- (1) alle ordnungsgemäss in die Abteilung aufgenommenen und im Bestandsverzeichnis geführten Mitglieder.
- (2) die Mitglieder des Abteilungskomitees.

Art. 5 Passivmitglieder

Als Passivmitglieder können Personen bezeichnet werden, welche die Abteilung regelmässig unterstützen.

Art. 6 Aufnahme

Der Eintritt in die Abteilung erfolgt durch schriftliche, bei minderjährigen oder anders in ihrer Handlungsfähigkeit eingeschränkten Personen durch den/die Inhaber*in der elterlichen Sorge/den Vormund bzw. den Beistand, unterzeichnete Anmeldung an die Abteilungsleitung.

Art. 7 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder im Todesfall.

Art. 8 Austritt

- (1) Der Austritt ist jederzeit möglich.
- (2) Der Austritt muss schriftlich oder per e-mail zuhanden der Abteilungsleitung erklärt werden; bei minderjährigen oder anders in ihrer Handlungsfähigkeit eingeschränkten Personen mit Unterzeichnung durch den/die Inhaber*in der elterlichen Sorge/den Vormund bzw. den Beistand.
- (3) Passivmitglieder, die keinen Beitrag mehr leisten gelten als ausgetreten.
- (4) Ein Austritt während des Jahres entbindet nicht von der Beitragspflicht für das laufende Jahr.

Art. 9 Ausschluss und Rekurs

- (1) Mitglieder können durch den Bareggrat aus der Abteilung ausgeschlossen werden.
- (2) Vor dem Ausschluss ist das betreffende Mitglied anzuhören.
- (3) Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.
- (4) Der oder dem Ausgeschlossenen steht innert 14 Tagen nach der schriftlichen Eröffnung des Ausschlusses ein Rekursrecht zu. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.
- (5) Kantonale Rekursinstanz ist der Kantonalvorstand. Dieser behandelt den Rekurs innert zwei Monaten.
- (6) Der Weiterzug des Rekursentscheides des Kantonalvorstandes an die Organe der PBS ist möglich, soweit dies deren Statuten und Reglemente vorsehen.

III. Gliederung und Organisation der Abteilung

Art. 10 Gliederung

- (1) Die Abteilung gliedert sich in verschiedene Altersstufen. Diese Alterstufen sind: Biberstufe, Bienlistufe, Pfadistufe, Piostufe, Roverstufe.
- (2) In der Regel bestehen die einzelnen Altersstufen aus mehreren Einheiten.
- (3) Die Einheiten sind grundsätzlich in Gruppen (z.B. Kolonie, Rudel, Fähnli, Equipe, Rotte) unterteilt.
- (4) Jede Stufe sorgt für Aktivitäten, die der ganzheitlichen Entwicklung des betreffenden Alters und Geschlechtes angepasst und auf die Erziehungsziele der Pfadi ausgerichtet sind. Als Grundlage gelten Zweckartikel und Pfadiprofil der PBS.

Art. 11 Organe der Abteilung

In der Regel sind für die Leitung der Abteilung gemeinsam verantwortlich:

- Die Abteilungsleitung
- Der Bareggrat
- Das Abteilungskomitee

Art. 12 Die Abteilungsleitung

- (1) Eine oder mehrere Abteilungsleitpersonen bilden gemeinsam mit den Stufenverantwortlichen die Abteilungsleitung.
- (2) Die Mitglieder der Abteilungsleitung tragen gemeinsam die Gesamtverantwortung. Für die Koordination der Arbeit ist bzw. sind die Abteilungsleitperson/-en zuständig.
- (3) In gemischten Abteilungen müssen beide Geschlechter ausgewogen vertreten sein. Es ist eine nach partnerschaftlichen Grundsätzen gestaltete Leitung der Abteilung anzustreben.
- (4) Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden für eine Amtsperiode von einem Jahr gewählt. Sie können wiedergewählt werden. Eine Amtsperiode beginnt mit dem

Bareggrat

- (5) Die gesamte Amtszeit einer Person in der Abteilungsleitung soll nicht länger als 12 Jahre sein. Wird ein Mitglied der Abteilungsleitung als Abteilungsleitperson gewählt, so darf die maximale Amtszeit dieser Person um 4 Jahre überschritten werden (16 Jahre Amtszeit insgesamt).

Art. 13 Aufgaben der Abteilungsleitung

- (1) In der Abteilungsleitung werden alle wichtigen Angelegenheiten der Abteilung beraten und entschieden.
- (2) Die Abteilungsleitung legt Schwerpunkte für die Tätigkeit der Abteilung fest und sorgt für den erzieherischen Wert der Aktivitäten in den Einheiten.
- (3) Sie sorgt dafür, dass möglichst viele Mitglieder der Abteilung die ihrer persönlichen Entwicklung entsprechende Pfadilaufbahn durchlaufen. Sie lässt sich dabei von den Stufenprofilen der PBS leiten.
- (4) Sie berät und betreut die Leitpersonen.
- (5) Sie plant die Ausbildung auf Abteilungsebene.
- (6) Sie erstellt jährlich in Zusammenarbeit mit dem/der Kassier*in ein Budget.
- (7) Sie pflegt Kontakte gegen aussen, z.B. gegenüber den Eltern oder anderen Jugendorganisationen.
- (8) Sie übernimmt sämtliche Aufgaben, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

Art. 14 Abteilungsleitpersonen

- (1) Die Abteilungsleitpersonen werden durch den Bareggrat gewählt.
- (2) Die Abteilungsleitpersonen müssen volljährig sein.
- (3) Die Amtsdauer beträgt normalerweise zwei Jahre; Bestätigung bzw. Wiederwahl sind möglich.

Art. 15 Aufgaben der Abteilungsleitpersonen

- (1) Sie sorgen gemeinsam mit der Abteilungsleitung für eine gute Leitung aller Einheiten und für eine angemessene Verwaltung der Abteilung.
- (2) Sie sind dafür verantwortlich, dass die Leitpersonen die ihrer Aufgabe entsprechende Aus- und Weiterbildung erhalten (Abteilungsausbildung, Kurse des Kantons/Bundes).
- (3) Sie koordinieren die Arbeit der Abteilungsleitung und leiten deren Sitzungen.
- (4) Sie vertreten die Abteilung durch ihre Unterschrift. Auch bei Mehrfachbesetzung des Amtes kann eine Abteilungsleiterin alleine die Abteilung verpflichten, ausser es wurde im Einzelfall eine andere Regelung vereinbart.
- (5) Sie vertreten die Abteilung nach aussen, d.h. besonders gegenüber den Eltern, dem Kantonalverband, den Bundesorganen, den Behörden und der Öffentlichkeit.
- (6) Die Abteilungsleitpersonen lassen sich für ihre Aufgaben gemäss Ausbildungsmodell der PBS ausbilden.
- (7) Sie sind dafür besorgt, dass in geeigneter Weise eine ständig nachgeführte Mitgliederliste geführt wird.
- (8) Bei Schwierigkeiten, die die Abteilungsleitpersonen auch in Zusammenarbeit mit der Abteilungsleitung oder dem Abteilungskomitee nicht zu lösen vermögen, wenden sie sich an den Coach. Kann keine Lösung gefunden werden, wenden sie sich an die Kantonalleitung.

Art. 16 Der Bareggrat

- (1) Der Bareggrat umfasst die gesamte Leitpersonenschaft sowie drei Vertreter*innen des Abteilungskomitees.

- (2) Wichtige Fragen, welche alle Leitpersonen betreffen, werden im Bareggrat entschieden.
- (3) Der Bareggrat wird durch die Abteilungsleitpersonen einberufen. 1/5 aller Bareggratsmitglieder können die Einberufung von den Abteilungsleitpersonen verlangen.
- (4) Der Bareggrat trifft sich so oft wie nötig, mindestens jedoch jährlich, und wird durch die Abteilungsleitpersonen geleitet.

Art. 17 Aufgaben des Bareggrates

Dem Bareggrat stehen folgende Aufgaben zu:

- (1) die Wahl der Abteilungsleitpersonen
- (2) die Wahl der Abteilungskomiteemitglieder
- (3) die Wahl der Rechnungsrevisor*innen
- (4) die Genehmigung des Budgets und die Festlegung des Mitgliederbeitrages
- (5) die Abnahme der Jahresrechnung
- (6) die Wahl der Abteilungsleitung
- (7) wichtige, das Pfadiheim betreffende Entscheidungen

Art. 18 Das Abteilungskomitee

- (1) Der Abteilungsleitung steht ein Komitee von Eltern, Ehemaligen und weiteren geeigneten Personen zur Seite.
- (2) In der Regel besteht es aus 5 - 15 Personen.
- (3) Die Abteilungsleitpersonen und der Coach gehören ihm von Amtes wegen an.
- (4) Besteht ein Altpfadfinder*innenverein (APV), so ist er mit mindestens einem APV-Mitglied im Abteilungskomitee vertreten.
- (5) Die Eltern von aktiven Mitgliedern aller Stufen sollen im Abteilungskomitee angemessen vertreten sein. Die Elternvertreter*innen im Abteilungskomitee übernehmen die Betreuungsfunktion des Elternrates gemäss Betreuungsmodell der PBS.
- (6) Die Mitglieder des Abteilungskomitees werden vom Bareggrat gewählt, die Abteilungsleitung hat ein Vorschlagsrecht.
- (7) Die Amtsdauer beträgt in der Regel zwei Jahre, eine Wiederwahl ist möglich.
- (8) Der/Die Präsident*in des Abteilungskomitees koordiniert und leitet die Komiteesitzungen.
- (9) Die Abteilungsleitpersonen dürfen nicht zugleich Präsidentin des Abteilungskomitees sein.
- (10) Bei Bedarf können zu den einzelnen Sitzungen weitere aktive Leitpersonen beigezogen werden.

Art. 19 Aufgaben des Abteilungskomitees

- (1) Das Abteilungskomitee unterstützt und fördert die Abteilung, lässt der Abteilungsleitung jedoch volle Freiheit in der Pfadiarbeit.
- (2) In bestimmten Bereichen kann es die Abteilungsleitung in der Verwaltungsarbeit entlasten und im Auftrag der Abteilungsleitung administrative Arbeiten übernehmen (Mitgliederliste, Sekretariat, Bekleidungsstelle, Abteilungskasse).
- (3) Wenn nötig, unterstützt es die Abteilungsleitung bei der Pflege der Beziehungen zu den Behörden, der Presse und der Öffentlichkeit.
- (4) Das Abteilungskomitee versammelt sich mindestens einmal jährlich. Die Einberufung und Leitung der Sitzung obliegen dem/der Präsident*in.
- (5) Die Abteilungsleitung hat das Recht in dringenden Fällen eine Einberufung einer Abteilungskomiteesitzung zu verlangen.
- (6) Bei Schwierigkeiten zwischen Abteilungsleitung und Abteilungskomitee kann der

Kantonalverband zur Vermittlung angerufen werden. Wenn möglich soll der Coach die Vermittlungsrolle übernehmen. Wenn nötig wenden sich Abteilungsleitung oder Abteilungskomitee an die Kantonsleitperson. Diese informieren die Kantonalleitung und den Kantonalvorstand, welche gemeinsam über das weitere Vorgehen entscheiden.

Art. 19^{bis} Interessenkonflikte

Die Mitglieder des Bareggrates, des Abteilungskomitees und der Abteilungsleitung nehmen ihre Pflichten nach bestem Wissen und mit Sorgfalt wahr und handeln ausschliesslich im Interesse der Abteilung. Falls es bei einer Person im Bareggrat, des Abteilungskomitees oder der Abteilungsleitung zu einem Interessenskonflikt kommt, welcher ein neutrales Abstimmen über einen Beschluss unmöglich macht, so sind die folgenden Schritte zu beachten:

- Die betroffene Person informiert die Abteilungsleitpersonen und stimmt über das entsprechende Thema nicht mit ab.
- Die betroffene Person tauscht sich nicht mit den anderen Mitgliedern des entsprechenden Organs über das Thema aus.
- Die betroffene Person hat sich bei der Abstimmung zu enthalten. Dies soll im Protokoll festgehalten werden.
- Falls der Interessenskonflikt eine der Abteilungsleitpersonen betrifft, informiert sie die andere Abteilungsleitperson und enthält sich ebenfalls der Abstimmung.
- Falls ein Mitglied des Organs in einen Interessenskonflikt gerät, dies aber bestreitet, so kann der restliche Bareggrat unter Ausschluss des betroffenen Mitglieds Entscheidungen treffen.

IV. Betreuung der Abteilung

Art. 20 Coach

- (1) Der Coach ist die Hauptbetreuungsperson der Abteilung. Dessen Aufgaben sind im Betreuungsmodell der PBS definiert.
- (2) Der Coach betreut die Abteilungsleitpersonen während des ganzen Pfadijahres und die Leitungsteams in den Lagern.
- (3) Der Coach hält Kontakt zu allen Organen der Abteilung und gehört dem Abteilungskomitee von Amtes wegen an.

V. Verwaltung der Abteilung

Art. 21 Finanzen

- (1) Die Abteilung kann bei allen Mitgliedern einen jährlich zu leistenden Mitgliederbeitrag erheben.
- (2) Der Mitgliederbeitrag wird vom Bareggrat alljährlich so festgelegt, dass die Einnahmen aus den Mitgliederbeiträgen zusammen mit den übrigen Einnahmen der Abteilung zur Deckung der vorgesehenen Ausgaben genügen.
- (3) Die Abteilungsleitung erstellt unter Mitwirkung des/der Abteilungskassier*in alljährlich ein Budget.
- (4) Die Ausgaben der Abteilung setzen sich im Wesentlichen zusammen aus:
 - Anschaffung und Unterhalt von Material und Infrastruktur
 - Mitgliederbeiträge an PBS und Kantonalverband, inklusive der Prämien für die vom Kantonalverband abgeschlossene Unfall- und Haftpflichtversicherung
 - Laufende Ausgaben für Animation und Administration und Mitgliederinformation
 - Beiträge an Anlässe der Abteilung oder der einzelnen Stufen

- Evtl. Ausgaben für die Versicherung des Abteilungsmaterials (Mobiliarversicherung)
 - Evtl. Beiträge für die Verwaltung und/oder Benutzung des Pfadiheims
- (5) Für spezielle Anlässe wie Lager, Weekends etc. werden gesonderte Beiträge erhoben.

Art. 22 Kasse und Buchhaltung

- (1) Der/Die Abteilungskassier*in führt eine geordnete Buchhaltung über Einnahmen und Ausgaben der Abteilung. Der/Die Abteilungskassier*in legt der Abteilungsleitung, dem Abteilungskomitee und dem Bareggrat jährlich eine abgeschlossene Rechnung vor. Diese gibt Aufschluss über den Rechnungsverkehr und den Vermögensstand inklusive der von den Einheiten verwalteten Vermögensbestandteilen.
- (2) Der/Die Abteilungskassier*in überprüft innerhalb der Abteilung regelmässig die Führung aller weiteren Kassen. Sämtliche innerhalb der Abteilung bestehenden Kassen gehören zum Abteilungsvermögen.
- (3) Die Jahresrechnung ist vor der Abnahme durch den Bareggrat durch zwei vom Bareggrat gewählte Rechnungsrevisor*innen zu prüfen. Der Bareggrat wählt für eine Amtsdauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisor*innen (als Revisionsstelle). Wiederwahl ist zulässig. Die Revisor*innen müssen weder Mitglied der Abteilung noch Mitglied des Bareggrates sein. Die Revisor*innen müssen über die entsprechenden Kenntnisse verfügen.
- (4) Revisionsstelle hat die Aufgabe, die Jahresrechnung auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Sie ist jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen.
- (5) Die Revisionsstelle hat zuhanden des Abteilungsrats einen schriftlichen Bericht abzugeben.

Art. 23 Haftung

- (1) Im Sinne des Art. 75a ZGB haftet für die Vereinsverbindlichkeiten ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder für Vereinsschulden ist ausgeschlossen.

Art. 24 Versicherung

- (1) Für jedes aktive Mitglied der Abteilung besteht eine vom Kantonalverband abgeschlossene Unfallversicherung sowie eine subsidiär wirkende Haftpflichtversicherung für alle Pfadianlässe.
- (2) Die Versicherungsprämie wird mit dem kantonalen Jahresbeitrag beglichen.

Art. 25 Material

- (1) Ein*e sachkundige*r Materialverwalter*in ist verantwortlich für Pflege, Unterhalt und Verwaltung des Abteilungsmaterials.
- (2) Ein*e sachkundige*r Materialverwalter*in sorgt für eine ordnungsgemässe Kontrolle der Ein- und Ausgänge sowie für eine periodische Wartung des Materials.
- (3) Die Abteilung ist die Eigentümerin von allem Material, auch wenn es nur durch einzelne Gruppen oder Einheiten verwendet wird.

Art. 26 Bekleidungsstelle

- (1) Die Abteilung kann eine abteilungseigene Bekleidungsstelle, welche Uniformen, Abzeichen und Ausrüstungsgegenstände führt betreiben.
- (2) Die Bekleidungsstelle kann auch mit einer anderen Abteilung gemeinsam geführt werden. In diesem Falle sind die Verteilung eines allfälligen Gewinnes oder eines Verlustes sowie die Zuschreibung des Vermögens zu den Abteilungsvermögen schriftlich zu regeln.
- (3) Der/Die Verwalter*in der Bekleidungsstelle führt eine ordnungsgemässe Buchhaltung. Mindestens einmal jährlich ist das Inventar zu erstellen.
- (4) Die Zusammenarbeit zwischen der Abteilungskasse und der Verwaltung der

Bekleidungsstelle ist schriftlich festzuhalten. Eine Vermischung der Kasse der Bekleidungsstelle und der Abteilungskasse ist unzulässig.

- (5) Das Vermögen (inklusive Inventar) der Bekleidungsstelle gehört zum Abteilungsvermögen.

VI. Änderung der Abteilungsstatuten

Art. 27

- (1) Eine Änderung dieser Statuten, erfolgt durch den Bareggrat, sofern die Mehrheit aller Mitglieder des Bareggrates einer Änderung zustimmt.
- (2) Die Revisionsanträge sind auf der Traktandenliste zusammen mit der Einladung mindestens zwei Wochen vor der Sitzung zu verschicken.
- (3) Änderungen treten mit der Genehmigung durch den Kantonalvorstand in Kraft.

VII. Auflösung der Abteilung

Art. 28

- (1) Eine Auflösung der Abteilung erfolgt durch den Bareggrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Bareggratsmitglieder.
- (2) Die Auflösung kann nur an einer Sitzung erfolgen, die eigens zu diesem Zweck vier Wochen im Voraus einberufen und an welche auch ein*e Vertreter*in des Kantonalvorstandes eingeladen wurde.
- (3) Vor einer Auflösung ist die Kantonalleitung zu informieren, welche mithilft, eine Auflösung nach Möglichkeit zu vermeiden.
- (4) Über die vorhandenen Vermögenswerte ist ein Inventar zu erstellen, welches dem Kantonalvorstand zuzustellen ist.
- (5) Vorhandene Vermögenswerte sind für den Wiederaufbau einer Pfadiabteilung am gleichen Ort während zehn Jahren bereitzuhalten. Die Aufbewahrung der Vermögenswerte wird dem Verein Pfadi Aargau übertragen (steuerbefreiter Verein).
- (6) Die Auszahlung an einen neuen Verein, welcher den beschriebenen Wiederaufbau anstrebt, ist nur möglich, wenn dieser steuerbefreit ist. Nach Ablauf der obgenannten Aufbewahrungsfrist liegt die Entscheidung über die Verwendung der Vermögenswerte bei der Delegiertenversammlung der Pfadi Aargau. Die Vermögenswerte dürfen nur einem wegen gemeinnützigen oder öffentlichen Zwecken steuerbefreiten Verein oder einer anderen steuerbefreiten Körperschaft mit Sitz in der Schweiz zugewendet werden. Eine Einverleibung der Vermögenswerte durch die Pfadi Aargau selbst ist möglich.
- (7) Die Klauseln gemäss Art. 28, Abs. 5 und Abs. 6 sind zwingend und unabänderlich.

VIII. Salvatorische Klausel

Art. 29

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Statuten ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.
- (2) An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommt, welche mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung in den Statuten verfolgt wurde.

IX. Inkraftsetzung dieser Statuten als Abteilungsstatuten

Vorliegende Statuten der Pfadiabteilung Baregg Baden wurden am 29. März 2025 durch die Abteilung genehmigt und treten nach der Genehmigung durch den Kantonalvorstand in Kraft.

Abteilungsleitpersonen:

Fabia Streiff v/o Milou

Eva Wiggli v/o Cassiopaya

Präsident*in des Abteilungskomitees:

Christine Stäger Morf v/o Vollchorn

Der Kantonalvorstand genehmigt die vorliegenden Statuten der Pfadiabteilung Baregg Baden:

Aarau,

Präsident*in der Pfadi Aargau:

Vizepräsident*in der Pfadi Aargau: